

Anmeldung zum Schweizer Straßenfest am 24.06. und 25.06.2017

veranstaltet von der „Aktionsgemeinschaft Schweizer Straße“ e.V. (AGS e.V.)

Bitte schicken Sie Ihre **unterschiedene** Anmeldung **per Post, per Fax** oder **per E-Mail** an:

EventPioniere

Anika Pilger

Steinäcker 6

Mobil (Anika Pilger):

0151.15 66 66 72

Fax:

03212.12 790 23

E-Mail:

schweizerstrasse@eventpioniere.de

86720 Nördlingen

Anmeldeschluss: 24. März 2017

Angaben zum Standbetreiber (bitte lesbar ausfüllen)

Firma: _____ Ansprechpartner: _____

Straße: _____ Telefon: _____

PLZ / Ort: _____ Mobil: _____

E-Mail (nur zu Kommunikationszwecken): _____

Art des Standes + Preis

- Kunsthandwerk/Handelsware in der Marktstraße 60 € + MwSt. pro Lfdm.
- Kunsthandwerk/Handelsware auf der Schweizer Str. 170 € + MwSt. pro Lfdm.
- Informationsstand (kein Verkauf) 200 € + MwSt. pro Lfdm.
- Verkaufsstand (Gastronomie) 200 € + MwSt. für AGS Mitglieder pro Lfdm.
- Verkaufsstand (Gastronomie) 365 € + MwSt. für Nicht- Mitglieder pro Lfdm.

NEU: Unkostenbeitrag für Boxen an den Ständen bei allen Ständen im Bereich Schweizer Straße ab Ecke Schwanthaler Straße bis einschließlich Höhe Hausnummer 81 / 90 in Höhe von 150 € pro Stand zzgl. MwSt.

Kaution für Info- und Kunsthandwerkstände

Kunsthandwerk- und Infostände auf der Schweizer Straße: 1.500 €; auf der Marktstraße: 150 €.
Die Kaution wird bei Einhaltung der Betriebszeiten zurückerstattet

Versorgungskosten Pauschale (Strom, Wasser, Müllentsorgung)

Gastronomie Pauschal 550 € zzgl. MwSt.

→ Hinweis: Betreibt ein Standbetreiber zwei Stände direkt nebeneinander, erhält er auf die Nebenkosten des zweiten Standes 50 % Rabatt

Nicht Gastronomie Pauschal 150 € zzgl. MwSt.

Art des Standes

Zelt/Pagodenzelt (Hinweis: reguläre Garten-Pavillons sind nicht mehr erwünscht)

Bierwagen

Eigener Wagen

Sonstiges: _____

Bitte legen Sie ihrer Anmeldung ein Foto ihres Standes bei.

Größe des Standes:

Frontmeter x Tiefe (inkl. Serviceflächen, Vorbauten, Deichsel)

Standortwunsch Schweizer Straße auf Höhe Hausnummer

Angebot (bitte vollständig angeben)

Speisen _____

Getränke _____

Sonstiges _____

Anzahl Strom- und Wasseranschlüsse für den Stand

x Wechselstrom 230V x Drehstrom 16 CEE x Drehstrom 32 CEE

x Wasseranschluss (GEKA)

bitte geben sie hier die Anzahl an benötigten Anschlüssen angeben

Platzierung Versorgungsfahrzeuge und Stromanschluss in einer der Seitenstraßen

Angestrebte Platzierung Versorgungsfahrzeug in folgender Seitenstraße: _____

x hierfür benötigter Wechselstrom 230V

Anzahl benötigter Einfahrtscheine:

Anmeldebedingungen

Mit der Unterzeichnung dieses Anmeldeformulars bieten Sie der Aktionsgemeinschaft der Schweizerstraße e.V. den Abschluss eines Vertrages zu den in dieser Anmeldung bezeichneten und von Ihnen ausgewählten Konditionen an. Bitte beachten Sie, dass Ihre Anmeldung nur unter der Geltung der beiliegenden / umseitig abgedruckten AGB erfolgen kann. Diese AGB werden mit Ihrer Unterschrift Grundlage dieser Anmeldung und des späteren Vertrages. Durch diese Anmeldung kommt noch kein Vertrag mit der AGS e.V. zu Stande, Sie erwerben also noch keinen Anspruch auf die Bereitstellung des von Ihnen angemeldeten Standplatzes. Erst mit Absendung der/ des sich auf diese Anmeldung beziehenden Rechnung/ Vertrages an Sie nimmt die AGS e.V. Ihr Vertragsangebot an. Ab diesem Zeitpunkt haben Sie, vorbehaltlich der Geschäftsbedingungen und im Falle der rechtzeitigen Bezahlung der Rechnungen, Anspruch auf Bereitstellung des in der Rechnung bestätigten Standplatzes. Mit der Unterzeichnung dieses Anmeldeformulars stellen sie die AGS e.V. von sämtlichen Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftungsbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im gesetzlich zulässigen Rahmen frei. Die AGS e.V. ist bemüht, langjährigen Geschäftspartnern und Anwohnern der Veranstaltungsflächen diejenigen Plätze zuzuweisen, die bereits mehrfach belegt wurden bzw. unmittelbar an das eigene Ladengeschäft grenzen. Dies kann jedoch vorbehaltlich der übrigen vertraglichen Voraussetzungen nur dann gewährleistet werden, wenn Sie Ihre Anmeldung bis zum 15. März 2017 an die oben bezeichnete Adresse gesendet haben (maßgeblich ist der Eingang bei der AGS e.V.!). Die genauen Auf- und Abbaueiten sowie die genaue Lage Ihres Standes werden Ihnen rechtzeitig bekannt gegeben. Für Der Veranstalter schließt Exklusivverträge mit Getränkeponsoren ab. Die betroffenen Getränkesegmente und Produkte teilt der Veranstalter rechtzeitig mit. Diese Anmeldung ist ein verbindlicher Vertragsbestandteil und wird dem Vertrag/der Rechnung als Anlage beigelegt. Sobald diese Anmeldung unterschrieben an den Veranstalter gesandt wird, wird der Veranstalter **20 % Stornogebühren des Vertragswertes zzgl. MwSt. in Rechnung stellen, sollte der Vertrag aus Verschulden des Standbetreibers nicht zu Stande kommen.**

Die obigen Hinweise und die umseitig abgedruckten/beiliegenden Geschäftsbedingungen habe ich gelesen und verstanden. Ich erkläre mich inhaltlich damit einverstanden und erkenne sie als verbindlich an.

Ort/Datum

Firmenstempel/Unterschrift

**Geschäftsbedingungen für den Abschluss eines Stand-Vertrages mit der Aktionsgemeinschaft Schweizer Straße e.V., Waidmannstraße 11, 60596 Frankfurt
(organisatorisch unterstützt durch EventPioniere Anika Pilger, Steinäcker 6, 86720 Nördlingen)**

Zur Vereinfachung wird die Aktionsgemeinschaft der Schweizer Straße e.V. (organisatorisch vertreten durch die Anika Pilger), nachfolgend T1, der Standbetreiber/Mieter, der sich zu einer von diesem Verein durchgeführten Veranstaltung anmeldet, T2 genannt.

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Vermietung des von T2 angemeldeten Standes durch T1. T2 verpflichtet sich, an diesem Stand nur Artikel gemäß den Angaben in seinem Anmeldeformular zu vertreiben und die Optik des Standes lt. dem von T2 mit dem mit der Anmeldung eingesendeten Foto einzuhalten. Als Grundlage für die Vermietung werden die laufenden Frontmeter (lfdm.) inkl. Überstände (Klappdächer, Sonnensegel/-schirme, Deichsel etc.) berechnet. Die Zusendung der Anmeldung ist ein verbindlicher Vertragsbestandteil und wird dem Vertrag/der Rechnung als Anlage beigelegt. Sobald diese Anmeldung unterschrieben an den Veranstalter gesandt wird, wird der Veranstalter 20 % Stornogeühren des Vertragswertes zzgl. MwSt. in Rechnung stellen, sollte der Vertrag aus Verschulden des Standbetreibers nicht zur Durchführung kommen. T1 ist berechtigt, Kautions in Höhe von 150 € in Rechnung zu stellen, diese dient der Sicherstellung der Einhaltung der in der Rechnung genannten Betriebszeiten. Sollte T2 sich nicht an die genannten Betriebszeiten halten, wird T1 die Kautions einbehalten.

§ 2 Behördliche Genehmigungen

T1 holt alle behördlichen Genehmigungen ein, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind. T2 seinerseits erklärt, rechtzeitig zu Veranstaltungsbeginn im Besitz aller erforderlichen Genehmigungen für die Errichtung seines Standes und die Ausübung seines Gewerbes zu sein. Eine etwaig erforderliche Bauabnahme für den Stand von T2, die Einholung bauaufsichtlicher Genehmigungen, die Beantragung von Baubüchern etc. hat T2 sicherzustellen. Eventuelle Beanstandungen sind durch T2 unmittelbar nach Bekanntgabe zu beheben. Sollte es wegen fehlender oder unvollständiger Genehmigungen zu Betriebsunterbrechungen und/oder Stilllegungen der Veranstaltung insgesamt oder einzelner Stände durch die Behörden kommen, ist T2 gegenüber T1 zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 3 Standplatz

Der genaue Standplatz auf der Veranstaltung wird T2 von T1 zugewiesen. In der Regel wird die Standplatzierung vorher in Form eines Standplanes mitgeteilt. T1 behält sich eine Umplatzierung des Standes zu jedem Zeitpunkt vor. Eventuelle Ansprüche auf Schadenersatz, Erlass oder Herabsetzung der Stadtmiete wegen schlechten Geschäftsganges, schlechter Platzierung o.ä. sind ausgeschlossen.

§ 4 Reinigung und Abfallvermeidung

Die Kosten für Müllabfuhr und Reinigung trägt grundsätzlich T1. T2 ist jedoch verpflichtet, die Müll- und Abfallentsorgung selbst so vorzubereiten, dass eine zügige zentrale Müllentsorgung gewährleistet ist. In diesem Sinne ist der Standplatz nach Beendigung der Veranstaltung in geräumten und grob gesäuberten Zustand zurückzugeben. Bei der Frage, ob der Standplatz sich nach Abbau des Standes, bzw. nach Beendigung der Veranstaltung in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet, entscheidet im Zweifelsfall die zuständige Dienststelle der Stadt. Zur Abfallminderung verpflichtet sich T2, folgende Auflagen zu erfüllen:

Ausschließlich Nutzung von Mehrweggeschirr, d.h. ausnahmslos kein Gebrauch von Plastik- oder Pappgeschirr und verzehbarem Geschirr. Keine Ausgabe von Einwegflaschen, wenn auch Pfandflaschen desselben Getränkes erhältlich sind. Erhebung eines Flaschen-, Glas-, Geschirr- oder Dosenpfandes bei Ausgabe von mindestens 2,00 EUR.

§ 5 Strom- und Wasserversorgung

T1 stellt, soweit dies für den Betrieb des Standes erforderlich ist und die Wetterbedingungen es zulassen, Strom- und Wasseranschluss in angemessener Entfernung zum Stand zur Verfügung. Die Kosten für den Strom- und Wasseranschluss und die Verbrauchskosten sind in der von T1 erhobenen Nebenkostenpauschale enthalten. Der angemeldete Strom- und Wasseranschluss wird, soweit dies die räumlichen Gegebenheiten zulassen, maximal 50 Meter vom Stand entfernt platziert. Für den direkten Anschluss seines Standes an die Übergabestelle durch Stromkabel oder Schläuche ist T2 selbst und auf eigenen Kosten verantwortlich. T2 hat sich an die geltenden gesetzlichen Regelungen (z.B. aktuelle Trinkwasserverordnung) zu halten. Über die angemeldete Strommenge und Anzahl der Wasseranschlüsse hinaus ist keine weitere Lieferung möglich. Entnimmt T2 trotzdem zusätzliche Leistung oder schließt seine Anlagen unsachgemäß an und dadurch wird die Gesamtversorgung gestört, kann T2 vollständig und ohne Schadenersatzpflicht durch T1 vom Versorgungsnetz abgeklemmt werden. Für etwaige Schäden kann T2 belangt werden.

T1 kann aus technischen Gründen keine durchgehende Strom- bzw. Wasserversorgung gewährleisten. T2 hat daher gegenüber T1 keine Schadenersatzansprüche aufgrund Stromausfällen oder Schwierigkeiten mit dem Wasserzulauf. Für die Wasserentsorgung ist T2 verantwortlich.

§ 6 Untervermietung, Konkurrenzschutz

Eine Untervermietung oder anderweitige Überlassung des Standplatzes ganz oder teilweise an Dritte ist nicht zulässig. Ein Konkurrenzschutz der Art, dass andere Anbieter mit gleichen oder ähnlichen Artikeln auf der Veranstaltung nicht zugelassen oder nicht in der Nähe platziert werden besteht nicht.

§ 7 Haftung, Versicherungspflicht

T1 überlässt T2 die Standfläche in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Zuteilung befindet. T1 übernimmt keinerlei Haftung für den Zustand des Geländes sowie für Schäden, die sich aus der Durchführung der Veranstaltung und dem Auf- und Abbau des Standes ergeben. Haftender für Ansprüche Dritter, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Standes von T2 entstehen, ist ausschließlich T2. Die Verkehrssicherungspflicht der Aufbauten/des Standes von T2 liegt bei T2.

T2 verpflichtet sich, eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Sach-, Personen- und Vermögensschäden abzuschließen und T1 auf Verlangen nachzuweisen. Ein Betrieb des Standes ohne diesen Versicherungsschutz ist unzulässig.

T1 verpflichtet sich, für die Veranstaltung einen Sicherheitsdienst für Auf- und Abbau, während der Betriebszeiten sowie in der Nacht zwischen den zwei Veranstaltungstagen zu beauftragen. Dieser Sicherheitsdienst soll vorbeugend gegen Vandalismus, Diebstahl und Beschädigungen wirken. Für den Schutz des eigenen Standes / Aufbauten von T2 und dessen Inhalt gegen Diebstahl, Vandalismus, Schäden, wetterbedingte Beschädigungen usw ist jedoch ausschließlich T2 verantwortlich.

§ 8 Ausfall der Veranstaltung

Wenn die Veranstaltung wegen höherer Gewalt oder in Folge von sonstigen Umständen, die T1 nicht zu vertreten hat (insbesondere wetterbedingt, aufgrund von Streik, Verkehrsstörungen, kriegerischen Ereignissen, Terrorgefahr und Naturkatastrophen, behördlicher Anweisung und / oder gerichtlicher Entscheidung), ganz oder teilweise abgesagt werden oder Ausfallen oder die Nutzung des Geländes oder irgendeiner Teilfläche für die Standnutzung überhaupt oder zeitweilig nicht möglich sein, so sind Ansprüche von T2 wie Entfall / Rückerstattung der Standgebühr, Schadens- oder Aufwendungsersatz oder auf entgangenen Gewinn gegenüber T1 ausgeschlossen.

§ 9 Recht auf Sponsoring

Grundsätzlich ist es nur T1 gestattet, zur Finanzierung der Veranstaltung und/oder einzelner Stände Verträge mit Sponsoren abzuschließen. In Einzelfällen kann T2 eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Diese Ausnahmegenehmigung bedarf der Schriftform. T1 informiert T2 rechtzeitig -im Regelfall mit Zusendung der Rechnung- über die Sponsoren der Veranstaltung. Die auf der Rechnung genannten/ der Rechnung beiliegenden Sponsorenangebote sind bindend für T2.

§ 10 Musikalische Darbietungen

Die Durchführung oder Veranlassung von musikalischen Darbietungen am Stand oder im räumlichen Umfeld des Standes durch T2 sind grundsätzlich untersagt. In Einzelfällen kann T2 von T1 eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Diese Ausnahmegenehmigung bedarf der Schriftform.

§ 11 Auf- und Abbau des Standes

Der Auf- und Abbau hat in gemäßigter Lautstärke und so zu erfolgen, dass keinerlei Schäden an öffentlichem oder privatem Eigentum entstehen. Für durch T2 oder vom ihm beauftragte Dritte haftet T2 gegenüber T1. Der Auf- und Abbau hat ausschließlich in dem von T1 dafür vorgegebenen Zeitraum stattzufinden. Das Parken von Kraftfahrzeugen im Veranstaltungsgelände ist nicht erlaubt. Sollte dennoch von T2 im Veranstaltungsbereich ein Fahrzeug abgestellt werden, kann dieses auf Veranlassung von T1 oder der zuständigen Ordnungsbehörde auf Kosten von T2 entfernt werden.

§ 12 Fälligkeit, Rücktritt, Verzug

Die Fälligkeiten der Standgebühren werden auf der/den von T1 erstellten Rechnung(en) verbindlich festgelegt. Sollte die Rechnungssumme nicht bis zu dem auf der/den Rechnung(en) angegebenen Zahlungsziel auf dem angegebenen Konto von T1 eingegangen sein, erklärt sich der Standbetreiber mit Mahn-, Verwaltungsgebühren in Höhe von 20 € zzgl. MwSt. pro Mahnung einverstanden. T2 ist es nur erlaubt, seinen Stand auf der Veranstaltung aufzubauen, sofern er seine Rechnungssumme ZUVOR komplett auf das angegebene Konto von T1 gezahlt hat. Sollte T2 zur Veranstaltung nicht anwesend sein, befreit ihn dies nicht von seiner Zahlungspflicht gegenüber T1.

§ 13 Werbung, Charakter der Veranstaltung

T1 sichert zu, in ausreichender Form für die Bewerbung der Veranstaltung zu sorgen. Anspruch auf die Durchführung ganz spezieller Werbemaßnahmen hat T2 nicht. T2 ist verpflichtet, seinen Stand, soweit dies durch dekorative Elemente möglich ist, entsprechend dem Charakter der Veranstaltung zu gestalten. Dies gilt insbesondere dann, wenn T1 auf der/den Rechnung(en) entsprechende Vorgaben macht.

§ 14 Ausschluss von der Veranstaltung

Verstößt T2 gegen Bestimmungen dieses Vertrages, so kann er von T1 unter Ausschluss jeglicher Gegenansprüche mit sofortiger Wirkung von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

§ 15 Anzeige nach § 6 Hessisches Gaststättengesetz

Jeder Anbieter, der vorübergehend, zu einer Veranstaltung oder einem Fest gastronomische Leistungen, -Verkauf von Getränken und/ oder Speisen zum Verzehr vor Ort- anbietet, ist verpflichtet, seine Tätigkeiten vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung beim Ordnungsamt der Stadt Frankfurt, Service Center Veranstaltungen, anzuzeigen. Die Anzeige ist gebührenpflichtig. Hiervon befreit sind die Standbetreiber, denen mit Ihrer gültigen Reisegewerbekarte eine gastronomische Standbetriebsberechtigung genehmigt wurde. Ebenso befreit sind alle Gewerbetreibenden, die ein stehendes Gewerbe gemäß §14 Gewerbeordnung angemeldet haben.

Bei stehendem Gewerbe ist unerheblich, welche Tätigkeit ausgeübt wird.

§ 16 Haftungsbefreiung

T2 stellt T1 von sämtlichen Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftungsbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im gesetzlich zulässigen Rahmen frei.

§ 17 Schriftformklausel, Nebenabreden, salvatorische Klausel

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages zwischen den Parteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Abreden sind nicht getroffen worden. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Falle verpflichten sich die Parteien, an die Stelle der unwirksamen Regelung eine wirksame Bestimmung zu setzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Regelung am ehesten entspricht.

§ 18 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag vereinbaren die Parteien Frankfurt/Main, soweit gesetzliche Regelungen dieser Bestimmung nicht entgegenstehen